



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
zH Herrn Dr. Klaus Wallnöfer
Landhaus
Eduard-Wallnöfer Platz 3
6020 Innsbruck
per Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, am 22.05.2017

VD-61/390-2017

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz
1996 geändert wird, Begutachtung**

Referent: RA Dr. Michael Sallinger, LL.M.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Verfassungsdienstes beim Amt der Tiroler Landesregierung wurde die Tiroler Rechtsanwaltskammer im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu VD-61/390-2017 mit Schreiben vom 05.05.2017 eingeladen, bis zum 22.05.2017 eine Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf samt erläuternden Bemerkungen betreffend den Entwurf eines Gesetzes mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird, abzugeben.

Binnen offener Frist wird in dem gegenständlichen Verfahren abgegeben nachfolgende

STELLUNGNAHME

und zu dieser wie folgt ausgeführt:

1. Anlass

Gegenstand der Stellungnahme ist der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird.

Der Begutachtungsentwurf erliegt zu VD-61/390-2017 des Amtes der Tiroler Landesregierung (Verfassungsdienst) und datiert vom 05.05.2017.

Der Gesetzesentwurf samt erläuternden Bemerkungen wurde mit der Bitte um Stellungnahme bis 22.05.2017, sohin unter Einräumung einer Frist von knapp mehr als 14 Tagen zur Verfügung gestellt.

2. Stellungnahme

Dazu ist – aus Sicht des Referenten – zunächst grundsätzlich Stellung zu nehmen:

Zum Wesen der – auch verfassungsrechtlich geschützten – beruflichen Selbstverwaltung zählt und gehört es nach den **festen Traditionen** der sogenannten „Selbstverwaltung“, dass es bestimmten Berufsgruppen von Verfassungswegen eingeräumt ist, die mit der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten verbundenen Aufgaben selbst zu erfüllen.

Kernstück der „Selbstverwaltung“ ist, so sie demokratisch legitimiert sein soll, dass diese **Selbstverwaltung** in Einrichtungen erfolgt, die wiederum aufgrund geheimer, freier, gleicher Wahlen bestimmt worden sind, wie im Falle der Tiroler Rechtsanwaltskammer dessen Ausschusses.

Der Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer setzt sich – wie alle anderen Einrichtungen dieser Kammer auch – aus Personen zusammen, die im Rahmen eines entsprechenden Beitrages zum Gemeinwohl unentgeltlich dazu bereit sind, neben ihrer beruflichen Auslastung, sich den Angelegenheiten der Selbstverwaltung in verantwortlicher Weise zu widmen.

Dies wiederum führt dazu, dass derartige Gremien, die von Gesetzeswegen dazu berufen sind, Angelegenheiten wesentlichen Inhaltes für die Landesvertretung insgesamt zu beraten und zu beschließen, nicht alle Wochen zusammentreten können, sondern, einer bestimmten Geschäftsordnung folgend, zu festen Terminen zusammenkommen.

Es ist daher – kaum – möglich innerhalb einer Frist von etwas mehr als 14 Tagen, wobei die Samstage, Sonntag und allfälligen Feiertage mitgerechnet werden müssen, eine **Stellungnahme** zu einem Landesgesetz erheblichen Ausmaßes verantwortlich so zu erstellen, dass sie **auch** in den dazu berufenen Gremien der Selbstverwaltung beschlossen und beraten werden können.

Angeregt wird daher, insbesondere in den Fällen, in denen keine „Notsituation“ gegeben ist, die Fristen zu einer **Begutachtung** von Gesetzesentwürfen so legen zu wollen, dass eine entsprechende Befassung der jeweils intern zuständigen Gremien möglich ist.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer vertritt in diesem Zusammenhang seit vielen Jahren die Auffassung, dass Teilnahme und Teilhabe der beruflichen Selbstvertretungskörper am Gesetzgebungsprozess im Rahmen von Begutachtungen, Stellungnahmen, Enqueten, Beratungen und dergleichen zu einem **wesentlichen** Bestandteil des „Ineinandergreifens“ aller zur beruflichen und sonstigen Interessenvertretung berufenen Körperschaften mit dem Gesetzgeber zählen, und das der sich in dieser Weise ergebende Dialog zu den wertvollen Errungenschaften der modernen, demokratischen Gesetzgebung gehört.

Gerade deshalb wäre es **schade**, wenn durch die Einräumung objektiv kurzer Fristen bzw. durch andere, vergleichbare, und in die gleiche Richtung wirkende „Maßnahmen“ dieser Dialog unterbrochen bzw. ohne Not eingeschränkt werden müsste.

3. Zu dem Entwurf

3.1. Gegenstand der vorliegenden Novelle ist – im Kern – eine vom VfGH mit Erkenntnis vom 13.10.2016, G-2019/2015 erkannte Verfassungswidrigkeit des § 86 d Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, Landesgesetzblatt 70/2014, wobei die Aufhebung mit dem 31.12.2017 in Kraft tritt.

Im Kern handelt es sich bei der Bestimmung des § 86 d Tiroler Flurverfassungslandesgesetz um eine **Bestimmung**, die vermögensrechtliche Auseinandersetzungen in Hinblick auf entstandene vermögensrechtliche Ansprüche aus der Mitgliedschaftsverhältnis und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses zwischen einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft, den Nutzungsberechtigten und der substanzberechtigten Gemeinde geregelt worden sind.

3.2. Der VfGH ist davon ausgegangen, dass einerseits die Differenzierung hinsichtlich unentgeltlicher und entgeltlicher Zuwendungen und Verfügungen eine Regelung darstelle, die einer verfassungsrechtlichen Prüfung in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht stand zu halten vermag.

Weiters sei die vorliegende **Regelung** in **zeitlicher** Hinsicht **nicht** aufrecht zu erhalten.

Demgegenüber hat der VfGH den grundsätzlichen gesetzgeberischen Zugang zur Regelung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit bei atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften für zulässig und verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten und wesentliche Bestimmungen bzw. **Bedingungen** der seinerzeitigen Novelle für „unbedenklich“ erklärt werden.

3.3. Kernstück ist also – letztlich – die Neufassung bzw. partielle Veränderung des § 86 d.

a) Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine Bestimmung handelt, die der Landesgesetzgeber in Hinblick auf die Bedenken in dem Rahmen seines Spielraumes als einfacher Landesgesetzgeber nun neu gefasst hat, um dem aufhebenden

Erkenntnis des VfGH in dieser Hinsicht zu entsprechen und die Bestimmung grundrechtlich nachzuschärfen.¹

b) Das geschieht nach Maßgabe der in den EB genannten verfassungsrechtlichen Überlegungen zu dem Gegenstand und in Erfüllung der entsprechenden Verpflichtung des Gesetzgebers dem VfGH gegenüber, der in seinem Erkenntnis eine Umsetzungsfrist gesetzt hat. Ob nun den Grundlagen in dem aufhebenden Erkenntnis entsprochen worden ist, ist eine Frage, die wiederum der vollen und abschließenden Kognitionsbefugnis des VfGH unterliegen wird. Jedenfalls bewegt sich die Novelle innerhalb des Ermessensspielraums der rechtlichen Gestaltung, die der VfGH in dem Erkenntnis vorgegeben hat:

Mit dem Erkenntnis VfSlg 18.446/2008 hat der Verfassungsgerichtshof unter Hinweis auf VfSlg 9336/1982 klargestellt, dass der Substanzwert am Gemeindegut seit jeher der Gemeinde zugestanden ist. Wenn nun geldwerte entgeltliche Zuwendungen (ohne Zustimmung der Gemeinde), die den Substanzwert der Gemeinde geschmälert haben, nur unter den engen Voraussetzungen des §86d Abs1 litb TFLG 1996 einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung unterliegen, wird damit gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstoßen.

Ebenso verletzt das Abstellen auf Informationsschreiben der Agrarbehörde erster Instanz im Gefolge von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, weil damit an Vorgänge angeknüpft wird, die zur Gänze vom Belieben und von manipulativen Umständen einer Verwaltungsbehörde abhängen. Dabei wird nicht übersehen, dass mangels Aufhebung von Gesetzesbestimmungen keine Kundmachung in einem Gesetzblatt zu erfolgen hatte. Solche Beschwerden stattgebende (nicht mündlich verkündete) Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes entfalten ihre Rechtswirkungen mit ihrer Zustellung (vgl. §26 VfGG).

Dem Gesetzgeber wäre es von Verfassungs wegen hingegen nicht verwehrt, im Rahmen des geschaffenen Gesamtsystems auch auf – sachlich gerechtfertigte – Stichtage abzustellen; eine solche Regelung kann in der Anknüpfung an die Erkenntnisse VfSlg 18.446/2008 und – in Hinblick auf den Überling – VfSlg 19.802/2013 liegen, aber auch an normativ angeordnete Aufbewahrungsfristen für Aufzeichnungen und Belege.

§86d Abs1 erster Satz TFLG 1996 stellt die (auf einer nicht tragfähigen Prämisse aufbauende) Grundregel für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit bei Agrargemeinschaften auf Gemeindegut iSd §33 Abs2 litc Z2 leg.cit. dar. Der zweite Satz dieser Bestimmung knüpft an "solche Ansprüche" an und normiert die (in den lita und b Gleichheitswidrigkeiten aufweisenden) Ausnahmen davon, sodass zwischen dem ersten und zweiten Satz des §86d Abs1 TFLG 1996 ein untrennbarer Zusammenhang besteht. Die übrigen Absätze stehen wiederum in

¹ Auf die Stellungnahme der TRAK aus dem Jahre 2014 darf verwiesen werden.

untrennbarem Zusammenhang zu den Ausnahmetatbeständen der lit a bis c des §86d Abs1 TFLG 1996 (vgl. die Bezugnahme in §86d Abs2 auf §86d Abs1 lit a, b und c leg.cit., jene in §86d Abs3 auf §86d Abs1 lit b TFLG 1996 und schließlich jene in §86d Abs4, 5 und 6 jeweils auf §86d Abs1 lit c leg.cit.), sodass §86d TFLG 1996 zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben ist.

In der Novelle wird nun versucht, entsprechende Kriterien zu schaffen, die dieser Rechtsprechung entsprechen.

c) In diesem Zusammenhang werden zugleich legislativ alle jene Umstände miterfasst, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben, auch jene, die durch den Zeitablauf eingetreten sind.

4. Im Ganzen kann daher festgestellt werden, dass es sich bei der notwendig gewordenen Novelle um eine Neufassung vom VfGH aufgehobener Bestimmungen handelt. Es handelt sich daher um eine Maßnahme des zuständigen Gesetzgebers innerhalb des ihm eingeräumten Ermessensspielraumes.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer
Der Präsident:


Dr. Markus Heis

